

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0097/2019
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Birgit Lehmann

Datum:	14.11.2019
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Sozialausschuss	27.11.2019		X	-	-	4	0	0
Hauptausschuss	10.12.2019		X	-	-	7	0	0
Gemeinderat	17.12.2019		X	-	-	19	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Mit der Änderung des KiFöG LSA zu Beginn dieses Jahres (einzelne Regelungen traten erst zum 01.08.2019 in Kraft) sind die Kita-Satzungen der Gemeinde Barleben entsprechend anzupassen. Dies betrifft die Wahlsatzung (Wahl der Elternvertreter), die Benutzungssatzung und die Kostenbeitrags-satzung.

Bezüglich der Benutzungssatzung sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Nach dem neuen KiFöG werden die Gebühren nicht mehr für die Betreuung der Kinder erhoben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Barleben haben (und u.a. auch in Einrichtungen anderer Gemeinden betreut werden), sondern für alle in der Gemeinde Barleben betreuten Kinder (auch für Kinder aus anderen Gemeinden) – gültig ab 01.08.2019.
Dementsprechend ist in § 6 der Satzung der Verweis auf die Kostenbeitragssatzung zu korrigieren.
- In § 7 Absatz 1 ändert sich der Bezug zur Rechtsquelle für Bereitstellung der Mittagsverpflegung.

Die Änderung des KiFöG wurde Ende 2018 beschlossen, die neuen Regelungen traten zum 01.01.2019 bzw. teilweise erst zum 01.08.2019 in Kraft. Im Mai 2019 fanden die Kommunalwahlen statt. Somit hätten eventuelle Vorberatungen zu den Satzungen in den Gemeindegremien später durch anders besetzte Gemeindegremien weitergeführt werden müssen. Dies ist für die Beschlussfassung dieser Satzungen sehr unzweckmäßig.

Darüber hinaus sind durch die Konkretisierung des „Gute-Kita-Gesetzes“ erneut Änderungen des KiFöG zum Jahresbeginn 2020 zu erwarten, so dass voraussichtlich weitere Satzungsanpassungen erforderlich werden.

Aus diesem Grund werden die bestehenden Satzungen derzeit nur im Textteil an die aktuell geltenden Regelungen angepasst. Eine komplette Überarbeitung – vor allem die Kalkulation der Kostenbeiträge – wird dann erst nach der endgültigen Festsetzung der Vorgaben und gesetzlichen Regelungen im Jahr 2020 erfolgen. Bezüglich der Anpassungen steht die Gemeindeverwaltung in ständigem Austausch mit dem Landkreis Börde (Jugendamt /Kommunalaufsicht). Die Elternvertretungen werden über die Änderungen in den Satzungen informiert.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt

Rechtsgrundlage
KiFöG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,- €
-------------------------------	--------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€ €	€

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

1. Änderung der Benutzungssatzung
Benutzungssatzung